

te die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission (überwiegend Richtlinien- und Verordnungsvorschläge). Sie prüfen, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wurde. Nach diesem Prinzip darf die Europäische Union nur dann Regelungen treffen, wenn Rechtsakte der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, sodass das Regelungsziel besser auf EU-Ebene erreicht werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip schützt einerseits die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und legitimiert andererseits das Tätigwerden der Europäischen Union. Darüber hinaus schauen sie sich an, ob die Regelungen geeignet, erforderlich und angemessen sind (Verhältnismäßigkeit). Die Ergebnisse dieser Prüfung können in eine begründete Stellungnahme (auch Subsidiaritätsrügen genannt) einfließen, wenn eine Verletzung des Subsidiaritäts- und/oder Verhältnismäßigkeitsprinzips festgestellt wird. Auch Stellungnahmen zum Regelungsgehalt der Vorschläge sind möglich. Die Stellungnahmen der regionalen

Parlamente können durch die Landesregierungen in Beschlüssen des Bundesrates einfließen und dadurch an die Europäischen Institutionen übermittelt werden. Die Stellungnahmen der Landesparlamente werden aber auch inzwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament direkt zugeleitet. Auch dieser anregende Vortrag weckte Fragen, u.a. danach, ob sich auch NRW beim EU-Gesetzgebungsverfahren engagiere. Hierzu konnte Roberta Ferrario berichten, dass NRW sogar besser aufgestellt sei als Thüringen, das nicht an alle EU-Dokumente herankomme. In NRW würden alle EU-Dokumente zur Verfügung gestellt und es gäbe keine Vorab-Beschränkung nach Einschätzung der Landesregierung. Jeder könne sich über diese Arbeit der regionalen Parlamente z.B. über die Internetplattformen der jeweiligen Landesparlamente oder durch das vom Ausschuss der Regionen zur Verfügung gestellte *Subsidiarity Network* informieren.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-4-196

Der djb gratuliert

Dr. Ellen Chwolik-Lanfermann



▲ Foto: privat

zu ihrer Ernennung zur Präsidentin des Landgerichts Potsdam zum 1. Oktober 2017. Damit ist das Landgericht Potsdam nun ganz unter weiblicher Ägide.

Frau Dr. Ellen Chwolik-Lanfermann wurde am 24. Juni 1954 in Oberhausen geboren. Von 1971 bis 1976 studierte sie Rechtswissenschaften an der Universität Bonn. Nach dem Referendariat trat sie 1979 in den rich-

terlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ein und wurde im Juli 1982 zur Richterin am Landgericht bei dem Landgericht Duisburg ernannt, wo sie auch mit der Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben betraut war. Ab 1985 erfolgte ihre fast fünfjährige Abordnung an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Es schloss sich unmittelbar und bis zum April 1991 eine Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht an. Nachdem Frau Dr. Chwolik-Lanfermann im September 1990 zur Richterin am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf ernannt worden war, folgte ab Ende April 1991 eine etwa zweijährige Abordnung an das Bundesministerium der Justiz. Im Anschluss daran stellte sie ihre Dissertation fertig und war in den folgenden Jahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf tätig. Nach Abordnung an das Landgericht Potsdam ab Juni 1997 erfolgte bereits nach einem knappen Jahr die Versetzung der Richterin nach Brandenburg und zugleich ihre Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht bei dem Landgericht Potsdam, wo sie auch mit Justizverwaltungsaufgaben betraut wurde. Im Rahmen einer fast vierjährigen Abordnung an das

Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg war sie mit der Leitung eines Referats beauftragt, das unter anderem für die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Personalbedarfsberechnung zuständig war. Mit Wirkung zum 1. Mai 2002 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt, wo sie den Vorsitz des 4. Zivilsenats übernahm. Dr. Chwolik-Lanfermann ist mit Unterbrechung seit 1996 Mitglied im djb und war von 1988 bis 1990 Vorsitzende der RG Düsseldorf, in den Jahren 1989 bis 1991 Beisitzerin im Bundesvorstand. Den Vorsitz des LV Brandenburg hatte sie von 2002 bis 2006 inne.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit



▲ Foto: KÄRGEL DE
MAIZIÈRE & Partner,
Rechtsanwälte Notare
Berlin

zu ihrem 85. Geburtstag am 26. Oktober 2017. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit wurde 1932 in Hamburg geboren und ist seit 1956 djb-Mitglied. Ihre beeindruckende Biografie, ihr vielfältiges wie erfolgreiches Wirken waren in der djbZ bei zahlreichen Anlässen mitzuerleben und nachzulesen, zuletzt in den Ausgaben 3/2016 und 1/2017. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit ist vielen Frauen Vorbild, sie hat sie geprägt und ermutigt, von ihr Erkämpftes hatte direkten Einfluss auf Leben und Laufbahn. Ihren Festtag möchten wir würdigen, indem wir Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit selbst berichten lassen. Aus ihrer Autobiografie „Selbstverständlich gleichberechtigt“ haben wir gemeinsam mit der Jubilarin ein Kapitel daraus ausgesucht: „Mit Freude Frau sein“.

Mit Freude Frau sein

Aus: Peschel-Gutzeit, Selbstverständlich gleichberechtigt. Eine autobiographische Zeitgeschichte. S. 149-166.
Copyright © 2012 bei Hofmann und Campe Verlag, Hamburg

Es war Mitte der sechziger Jahre – Rolf war bereits geboren –, als mich eine Kollegin am Landgericht ansprach: »Frau Peschel, ich verabschiede mich, von nun an werde ich zu Hause bei den Kindern sein.« Frau H. war eine sehr gute, angesehene Richterin. Wie ich war auch sie mit einem Richter verheiratet. Nun hatten die beiden ihr drittes Kind bekommen. Nach meiner Erinnerung brauchte es aufgrund einer Behinderung viel Zuwendung. »Ich möchte mich ein paar Jahre ganztags um das Kind kümmern«, erklärte mir die Kollegin, was ich sofort verstand. Was mir aber nicht einleuchtete: Warum gab sie ihren Beruf dann gleich ganz auf? Die Antwort lautete: Sie hatte keine andere Möglichkeit. Weder Teilzeitarbeit noch eine Beurlaubung ohne Bezahlung über mehrere Monate oder Jahre hinweg waren für Beamten und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst möglich, auch nicht in Sonderfällen wie diesem. Die Richterin musste um Entlassung aus dem Staatsdienst bitten. Nach einigen Jahren zurückkehren konnte sie nicht, weil sie dann die Altershöchstgrenze für den Eintritt in den öffentlichen Dienst überschritten haben würde. So stand Frau H. beruflich vor dem Nichts. Ihre Ausbildung und Erfahrung wurden von einem Moment zum anderen wertlos. Eben noch hatte sie mitten im Berufsleben gestanden, mit bester Aussicht auf eine weiterhin interessante Karriere. Nun war sie jeglicher Perspektive beraubt.

Ich war außer mir. In was für einem Staat lebten wir? Wie konnte es sein, dass dieser Staat seine menschlichen Ressourcen derart verschwendete? Konnte und wollte die Bundesrepublik Deutschland sich das leisten? Nein, das durfte nicht sein, davon war ich überzeugt. Und ich beschloss: Das wird sich ändern.

Etwa drei Jahre später hatte ich das Ziel erreicht: In den Jahren 1969 und 1970 führten nach und nach alle Bundesländer die Teilzeitarbeit und den Familienurlaub für Beamten und Richterinnen ein. Das Rahmengesetz, das dieser Neuerung zugrunde lag, wird in Fachkreisen bis heute die »Lex Peschel« genannt.

Seit 1956 gehöre ich dem Deutschen Juristinnenbund an, einer Vereinigung von Juristinnen, die in den verschiedensten Berufen arbeiten. Gemeinsam nutzten sie damals und nutzen bis heute ihre vielfältigen beruflichen Möglichkeiten und Erfahrungen, um gesellschaftliche Fortschritte auf den Weg zu bringen. Vor dem Juristinnenbund hielt ich 1966 einen Vortrag über die Ungerechtigkeit, dass Frauen im öffentlichen Dienst gezwungen waren, auf Kinder zu verzichten oder die Kindeserziehung vollständig in fremde Hände zu geben oder – wenn dies nicht möglich war – aus dem Berufsleben auszuscheiden. Sofort waren die Juristinnen sich einig, dass dieser Zustand, der den Frauen, ihren Familien und dem Staat schadete, geändert werden musste. Was war das für eine Gesellschaft, in der Frauen, die Kinder bekommen wollten, ihren Beruf dafür aufs Spiel setzen mussten?

Innerhalb des Juristinnenbundes gründete ich eine Kommission Beamtenrecht, in der wir die Situation genauer analysierten und Auswege erarbeiteten. Parallel begann der Juristinnenbund,

die Trommel zu röhren für unser Anliegen. Unser Ziel: Vereinbarkeit von Staatsdienst und Kinderbetreuung, das heißt eine gesetzlich garantierte Möglichkeit der Teilzeitarbeit und des Familienurlaubs für Beamten und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Wir entwickelten einen Gesetzentwurf. Ich hielt einen Vortrag nach dem anderen über das Thema.

Wohin ich auch kam, mit wem ich auch sprach: Ich stieß auf männlichen Widerstand. Da waren einerseits die unqualifizierten Kommentare, die sich damit beschäftigten, dass eine teilzeitarbeitende Richterin unmöglich morgens Recht sprechen und nachmittags Windeln wechseln könne. Manche Männer sprachen deutlich aus, was sie dachten: »Wir wollen keinen Bratkartoffelgeruch in unseren Räumen! Wir wollen keinen Windelgestank und kein Babygeschrei!« Da waren andererseits die etwas qualifizierteren, aber deshalb nicht akzeptablen Kommentare, wonach unser Vorhaben verfassungswidrig sei. Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit wird oft als Keule gegen unwillkommene Gesetzesänderungen verwendet. Es ist ein Totschlagargument, denn kein Jurist kann sagen: »Verfassungswidrig? Das kümmert mich nicht!« Auch der damalige Bundesinnenminister Ernst Benda vertrat die Auffassung, unser Reformziel sei verfassungswidrig. Im Jahr 1971 wurde er Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

In Artikel 33, Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) heißt es, das Recht des öffentlichen Dienstes sei »unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln« (die Wörter »und fortzuentwickeln« wurden allerdings erst im Jahr 2006 ergänzt). Zu diesen »hergebrachten Grundsätzen« gehört es, dass Beamte hauptberuflich und auf Lebenszeit zu beschäftigen sind. Die Kritiker unserer Reformidee vertraten die Auffassung: Wenn eine Frau ihre Arbeitskraft auch oder sogar zeitweilig gänzlich der Familie zur Verfügung stellt, könne sie ihre Pflicht aus Artikel 33, Absatz 5 GG nicht erfüllen, da sie dann nicht hauptberuflich dem Staat diene. Diese Schlussfolgerung akzeptierte ich nicht. Der Grundgesetz-Artikel soll allein bewirken, dass Beamte keine Nebentätigkeiten aufnehmen, die der korrekten Ausführung ihrer Haupttätigkeit im Wege stehen.

Ich war mir nicht sicher, ob wir unser Anliegen würden durchsetzen können, aber ich wollte alle Möglichkeiten ausschöpfen. In der Beamtenrechtskommission des Juristinnenbundes erforschten wir die juristischen Gegebenheiten, ihre Grundlagen und historischen Hintergründe. Wir suchten nach erlaubten Situationen, die mit der Beurlaubung von Müttern im Staatsdienst, die ihre Kinder erziehen wollten, vergleichbar waren. Ich schrieb lange Begründungen für unseren Gesetzentwurf. So argumentierten wir beispielsweise mit dem Wehrdienst: Männliche Staatsdiener wurden beurlaubt, um ihrer Wehrpflicht nachzukommen. Danach konnten sie ohne weiteres in ihren Beruf zurückkehren, es gab keine Probleme. Warum sollte es dann Probleme geben, wenn Frauen nach einer Phase der Kindeserziehung zurückkehrten? Die Soldaten wurden mit Lob bedacht, in der Rentenversicherung bekamen sie die Monate des Wehrdienstes als rentenerhöhende Zeit angerechnet. Und die im Staatsdienst tätigen Mütter? Sie mussten ihren Beruf aufgeben, wurden ihrer Existenzgrundlage beraubt. War das richtig? Sollte es so weitergehen?

Dr. Erna Scheffler rief mich an, sie war damals die einzige Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Sie sagte: »Frau Kollegin, Sie machen einen Fehler. Wenn Sie Sonderrechte für Frauen verlangen, sägen Sie den Ast ab, auf dem wir alle sitzen.« Ich fuhr nach Karlsruhe und besprach mit ihr unser Anliegen. Es gibt Fotos davon, wie wir zusammensitzen und diskutieren: die berühmte Verfassungsrichterin Dr. Scheffler mit der jungen Frau Peschel vom Hamburger Landgericht. »Ich begreife weder Ihre Argumente, noch begreife ich Sie, Frau Scheffler«, sagte ich. »Es liegt doch auf der Hand, dass diese Gesellschaft sich bewegen muss. Was für einen Frauentyp wollen wir im öffentlichen Dienst haben? Wollen wir dort wirklich ausschließlich kinderlose Frauen?«

»Nein«, meinte Frau Scheffler. »Aber ein Mann hört auch nicht auf zu arbeiten, weil er Kinder hat.«

»Was für ein Wunder! Die meisten Männer verlangen eben, dass die Frauen sich um die Kinder kümmern.«

»Kann sein, aber deshalb darf die Frau keine gesetzlichen Sonderrechte bekommen. Das alles muss die Familie regeln, nicht der Staat. Wenn Frauen in den öffentlichen Dienst gehen, wissen sie, dass sie dort hundert Prozent arbeiten oder ganz fortgehen müssen. Wer das nicht will, muss sich einen Arbeitgeber suchen, der Urlaub zwecks Kindeserziehung gibt.«

Ich hatte die Regierung gegen mich, ich hatte das Bundesverfassungsgericht gegen mich. Die Chancen für mein Reformziel standen schlecht, dennoch war ich felsenfest überzeugt davon, dass eine Reform des Beamtenrechts kommen musste. Aus dem Juristinnenbund kannte ich die Rechtsanwältin und Bundestagsabgeordnete Dr. Emmy Diemer-Nicolaus von der FDP. »Sehen Sie einen Weg, wie wir hier weiterkommen?«, fragte ich sie. »Den sehe ich allerdings. Wir machen eine Initiative aus der Mitte des Hauses.« »Aus der Mitte des Hauses« bedeutet: im Namen von Abgeordneten aller Fraktionen. Solch ein Antrag wird im Bundestag direkt beraten, ohne langen Vorlauf. »Ich frage einmal nach, ob Frauen anderer Fraktionen mitmachen«, bot Frau Diemer-Nicolaus an. Gesagt, getan – mit dem Ergebnis: Frauen aller Fraktionen unterstützten die Initiative: CDU, CSU, SPD und FDP. Die Sache kam als Gruppenantrag ins Parlament, und nach etwa einjähriger Prüfung und Beratung wurde das Gesetz beschlossen.

»Sie haben einen Pyrrhussieg errungen«, sagte der Präsidialrichter des Landgerichts in Hamburg zu mir. Glauben Sie im Ernst, dass wir noch eine einzige Frau einstellen?« Mit dieser Frage wollte er mir Angst einflößen. In die Realität umsetzen konnte er seine Drohung nicht, denn das wäre gewiss ein verfassungswidriges Handeln gewesen. Und so antwortete ich: »Sie wollen alle weiblichen Bewerber ignorieren? Das versuchen Sie mal. Dann sehen wir uns in Karlsruhe wieder.«

»Ihre eigene Karriere können Sie jetzt vergessen. Sie haben sich unbeliebt gemacht«, sagten viele Kollegen. Darauf konnte ich nur antworten: »Es wird nicht das letzte Mal gewesen sein, dass ich mich ›unbeliebt mache‹. Wer Gerechtigkeit durchsetzen will, muss das Risiko des Widerstands, der Niederlage und auch der persönlichen Nachteile eingehen.«

Wer die Zeiten, in denen ich die »Lex Peschel« durchsetzte, nicht erlebt hat, kann sich vielleicht nicht vorstellen, welche Bedeutung das Gesetz hatte. Erst nach seiner Einführung konnten zum

Beispiel auch Lehrerinnen in Familienurlaub gehen oder Teilzeit arbeiten – heute gibt es nichts Normaleres als eine Lehrerin mit mehreren Kindern, die eine Zweidrittelstelle hat. Später wurde das Gesetz so erweitert, dass auch männliche Beamte das Recht auf Teilzeitarbeit und Familienurlaub erhielten. In der Folge kam der gesetzliche Anspruch auf Teilzeitarbeit für alle Angestellten in der Bundesrepublik, auch in Wirtschaftsunternehmen. Auch der gesetzlich gewährte Erziehungsurlaub beziehungsweise die Elternzeit, die das Gesetz heute jeder Mutter und jedem Vater in Deutschland ermöglicht, steht in Zusammenhang mit der »Lex Peschel«.

Ich war Anfang dreißig, eine kleine Landrichterin, eine in der Öffentlichkeit völlig unbekannte Person, als ich begann, mich für die Lösung dieses drängenden Problems, die Änderung des Beamtenrechts, zu engagieren. Dass ich unser Anliegen trotz meiner Unerfahrenheit gegen alle Widerstände durchsetzen konnte, war eines der Schlüsselerlebnisse in meinem Leben. Von da an wusste ich: Wenn ich wirklich überzeugt bin von einer Sache und fest entschlossen, sie durchzusetzen, dann kann ich es schaffen.

Zugleich lernte ich, auf welche Weise ich ein solches Anliegen durchsetzen kann, welcher Weg zu mir passt: der Weg der Sachlichkeit, der Argumentation, Ruhe und Verbindlichkeit. Wie jeder Mensch werde auch ich bisweilen wütend und ungeduldig. Aber ich weiß, dass ich mit freundlicher Beharrlichkeit mehr erreiche. Möchte ich eine große gesellschaftliche Änderung durchsetzen oder negative Entwicklungen verhindern, dann sammle ich so viele und fundierte Informationen wie möglich: juristische, historische, soziologische, statistische und so weiter – darauf bau ich meine Argumentation auf. Ich halte Vorträge, nehme an Diskussionen teil, suche Verbündete, schreibe Gesetzentwürfe oder beteilige mich daran, suche Wege, sie in den Bundestag einzubringen. Der Deutsche Juristinnenbund arbeitet seit den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erfolgreich auf diese Art.

Faszinierend finde ich an dieser Vereinigung auch, dass dort so unterschiedliche Frauen zusammenarbeiten. Studentinnen und Professorinnen, Amtsrichterinnen und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts, Juristinnen aus der Wirtschaft, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und andere. Heute hat der Juristinnenbund etwa 2800 Mitglieder.

1975 wurde ich stellvertretende Vorsitzende, von 1977 bis 1981 war ich Erste Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes, danach zwei Jahre lang Past President. Wie bereits erwähnt, leitete ich rund zwanzig Jahre lang die Familienrechtskommission des Juristinnenbundes, außerdem zeitweilig die Kommissionen Steuerrecht, Rentenrecht, Jugendhilfrecht und Beamtenrecht. Aus meiner Funktion beim Juristinnenbund heraus wurde ich beispielsweise als Sachverständige vor das Bundesverfassungsgericht geladen, als es um die steuerliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten ging. Diese Anerkennung war bis dahin erst ab dem zweiten Kind möglich, mein Rechtsgutachten trug dazu bei, dass die Regelung geändert wurde.

Mit dem Juristinnenbund haben wir uns erfolgreich für eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes für Kinder eingesetzt mit dem Ziel, dass deutsche Mütter ihre Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weitergeben können. Bis dahin erhielten Kinder automatisch die Staatsangehörigkeit des Vaters. Wenn der Vater

ein amerikanischer Soldat war, der nach kurzer Zeit Mutter und Kind in Deutschland zurückließ, war und blieb das Kind trotzdem US-Bürger. War der Vater Birmane, Iraner oder Angolaner, so war auch das in Deutschland geborene und lebende Kind Birmane, Iraner oder Angolaner. Wenn der Vater das Kind nicht anerkannte, war es staatenlos – ein absurder Zustand.

An vielen Stellen haben wir den Finger in die Wunde gelegt, zum Beispiel auch beim Thema Vergewaltigung in der Ehe, die erst seit 1997 strafbar ist, oder beim Namensrecht. Es gab fünf Änderungen des Namensrechts in Folge, da viele Abgeordnete des Bundestags nicht verstanden, dass eine Frau ihren Namen behalten möchte, wenn sie heiratet. Erst seit wenigen Jahren herrscht in Deutschland die freie Namenswahl: Jeder Ehepartner kann seinen eigenen Familiennamen behalten, beide können den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau führen oder einen Doppelnamen in beliebiger Reihenfolge.

Oft bin ich gefragt worden: »Wären Sie lieber als Mann auf die Welt gekommen?« Nein, das wäre ich ganz bestimmt nicht. Ich bin sehr gerne Frau. Eine Frau hat viel mehr Möglichkeiten, sie kann ein interessanteres Leben führen, nicht nur weil sie Kinder gebären kann. Frauen haben oder entwickeln vielfältige Talente, um Familie, Beruf und Freizeitinteressen zu koordinieren, sie sind begabte Organisatorinnen und häufig auf mehreren Gebieten gleichzeitig tätig. Obwohl ich Männer wirklich gern mag und mit vielen Männern befreundet bin, finde ich ihr Leben oft eindimensional und sehr überschaubar. Sie haben ihren Beruf, vielleicht noch den Golfclub oder andere Vereine, in der Freizeit die Familie, das war's.

In meinem Leben gab es keinen Moment, in dem ich lieber ein Mann gewesen wäre. Dass ich mich für Frauenrechte einsetze, liegt an meinem Gerechtigkeitsbedürfnis, ich möchte, dass die Menschen in Gerechtigkeit zusammenleben. Aber ich gehe nicht auf die Straße für Frauenrechte, ich gehe nicht in Talkshows, um mit provokanten Thesen Aufsehen zu erregen, ich bin nie eine »Mein Bauch gehört mir«-Feministin gewesen. Als die Feministinnen unter Führung von Alice Schwarzer in den siebziger Jahren unter diesem Motto gegen den Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches protestierten, den »Abtreibungsparagraphen«, habe ich ihr Anliegen selbstverständlich unterstützt. Eine Frau muss selbst und allein darüber entscheiden dürfen, ob sie eine Schwangerschaft beendet oder nicht. Das ist eine Frage der Autonomie und Gerechtigkeit. Doch die Methoden der »Mein Bauch gehört mir«-Bewegung und die radikalfeministischen Weltanschauungen, die jene Frauen zum Teil vertraten, waren nicht die meinen.

Wenn Frauen frech und provokant auftreten, können sie damit etwas anstoßen, die Menschen zum Nachdenken bringen, auch Empörung hervorrufen, das alles ist wichtig. Meiner Erfahrung nach bewirkt solch ein Auftreten jedoch keine großen Umwälzungen und keine langfristigen Verbesserungen. Dafür ist ein sehr langer Atem nötig, der Marsch durch die Instanzen. Außerdem sind Verbündete wichtig, vor allem verbündete Männer.

Alice Schwarzer und ich kennen uns seit langem, und sie kennt meine Meinung: Sie und »ihre« Frauenbewegung stehen auf den Schultern früherer Frauengenerationen. Schon lange vor ihnen gab es emanzipierte Frauen, die genau dieselben Ziele verfolgten: Gleichberechtigung, Gleichstellung, das Ende jeg-

licher Diskriminierung. Der Deutsche Juristinnen-Verein, die Vorgängerorganisation des Deutschen Juristinnenbunds, wurde 1914 gegründet und setzte die Zulassung von Frauen zu juristischen Berufen durch. Es gab viele andere, zum Teil deutlich ältere Frauenvereine, die beispielsweise das Frauenwahlrecht 1918 erkämpften. Alice Schwarzer erkennt das an, sie sagt: »Ohne eure Vorarbeit wären wir nicht da, wo wir heute sind.«

Gelegentlich berate ich Alice Schwarzer juristisch, zweimal arbeiteten wir eng zusammen. Das erste Mal 1978, als ich sie bei ihrer Diskriminierungsklage gegen den Stern unterstützte – Schwarzer wollte die Abbildung pornographischer Titelbilder auf Zeitschriften unterbinden lassen. Da ich damals Richterin war, konnte ich weder als Anwältin noch als Mitlägerin auftreten. Doch im Hintergrund beteiligte ich mich intensiv an dem Prozess. Unsere zweite Zusammenarbeit war die sogenannte PorNO-Kampagne. Frau Schwarzer rief mich 1987 an und fragte, ob ich ihr helfen könnte, etwas gegen die um sich greifende »Pornografisierung«, wie sie es nannte, zu unternehmen. Insbesondere ging es um pornographische Abbildungen in Printmedien. Zeitungen und Zeitschriften waren damals weitaus dominanter als heute, elektronische Medien gab es noch nicht.

»Strafrechtlich ist die Sache geregelt«, erklärte ich Alice Schwarzer. »Es gibt ausführliche Pornographie-Paragraphen, die bestimmen, was unter Strafe gestellt ist und was nicht.«

»Darum geht es mir nicht. Was hilft es, wenn jemand wegen eines Pornos ins Gefängnis kommt? Ich will, dass die Pornografisierung aufhört. Das geht nur, wenn Mädchen und Frauen sich effektiv dagegen wehren können, dass sie andauernd mit widerlichen Bildern konfrontiert sind.«

Das leuchtete mir ein. Es ging um eine zivilrechtliche Lösung, nämlich um die Möglichkeit, auf Unterlassung zu klagen und Schadenersatz zu erhalten. Ein neues Gesetz musste her – was schon allein aus technischen Gründen schwierig war. Im deutschen Zivilrecht ist bis auf wenige Ausnahmen keine Popularklage vorgesehen, das heißt, ein Bürger kann nicht für eine ganze Gruppe – hier: die Gruppe der Frauen – klagen.

Um welche Art von Darstellungen ging es konkret? Uns lag nicht daran, die Abbildung nackter Mädchen im Allgemeinen zu verbieten – notwendig war, die Abbildung von Gewaltpornographie zu verhindern. Was genau darunter zu verstehen sei, musste das Gesetz definieren, trotzdem durfte der Text nicht ausufern. Je umfangreicher ein Gesetzentwurf ist, desto schwieriger lässt er sich politisch durchsetzen und desto komplizierter ist die Anwendung des neuen Gesetzes in der Praxis. Außerdem musste der Text berücksichtigen, dass es vermutlich nicht wenige männliche Abgeordnete gibt, die gern Bilder konsumieren, die zwar keine explizit gewalttätigen Szenen zeigen, aber dennoch von vielen Frauen als erniedrigend empfunden werden. Die Formulierung des Gesetzentwurfs war eine Gratwanderung.

Von Anfang an ahnte ich, dass wir ein neues Anti-Pornographie-Gesetz nicht würden durchsetzen können. Aber unsere Zweifel durften uns nicht abhalten. Wer nichts versucht, kann nichts erreichen. Alice Schwarzer und ich waren uns einig.

Gemeinsam mit zwei befreundeten Anwältinnen traf ich Schwarzer in deren Kölner Wohnung, stundenlang diskutierten

wir unseren Gesetzentwurf, in den folgenden Monaten forschten wir weiter zu der Thematik, tauschten uns aus, formulierten und feilten an dem Text. Am Ende hatten wir einen kurzen, praxistauglichen Entwurf. Die Verabschiedung dieses Gesetzes hätte unter anderem dafür gesorgt, dass eine Frau, die in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz gegen ihren Willen der Wahrnehmung von Pornographie ausgesetzt ist, auf Unterlassung und Schadenersatz hätte klagen können. Als Pornographie hätte zum Beispiel ein zusammenhangloses Bild gegolten, auf dem eine als Sexualobjekt dargestellte Frau Verletzungen oder Schmerz erfährt.

Eine Sonderausgabe der Zeitschrift Emma erschien: »PorNO – die Kampagne, das Gesetz, die Debatte«. Alice Schwarzer gelang es, eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf in der SPD-Bundestagsfraktion zu erwirken. Im September 1988 fand die Veranstaltung statt, sie dauerte zwei Tage, viele Fachleute kamen zu Wort, das Thema war komplex.

Danach passierte nichts mehr. Fragte man nach, warum nicht, waren die Argumente sehr schwammig: Das Regelungsbedürfnis bestehe nicht, die Pressefreiheit sei gefährdet, es gehöre zur freiheitlichen Demokratie, dass man abbilden könne, was man abbilden wolle, und so fort. Kein Politiker, keine Politikerin nahm sich bis heute ernsthaft des Themas an – was nicht bedeutet, dass es für immer so bleiben muss. Ich halte es für gut möglich, dass eine spätere Generation empfindlicher sein wird.

Pornographie hat es zu allen Zeiten gegeben, es wird sie immer geben, keine Frage. Uns ging es darum, zu verhindern, dass sie hoffähig wird, dass man Gewaltpornographie zwangsläufig begegnet, ihr nicht ausweichen kann. Uns gefiel das nicht, wir leben nicht gern in einer Gesellschaft, in der Gewalt zum Alltag gehört. Deshalb taten wir, was wir konnten. Wer sich gesellschaftspolitisch engagiert, darf nicht erwarten, dass jede Initiative Erfolg hat. Wenn man mit einer Initiative eine gewisse Bewusstwerdung in der Gesellschaft erzielt, kann man schon nicht mehr von einem Scheitern sprechen. Frau Schwarzer verfolgt das Thema bis heute. Sie weiß, wie wichtig ein langer Atem ist.

Schwarzer und ich stimmen bei weitem nicht in allen Ansichten überein. Aber es gibt viele Themen, bei denen wir einer Meinung sind – wie etwa die Abschaffung des Ehegattensplittings. Es ist nicht länger akzeptabel, dass der Staat Paare steuerlich fördert, nur weil sie einen Trauschein besitzen. Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung verliert die Bundesrepublik jedes Jahr etwa 20 Milliarden Euro an Steuergeldern. Der Staat braucht dringend Geld für die Kinder- und Jugendförderung, für viele andere soziale Aufgaben. Dass eine einzige Gruppe in unserer Gesellschaft ohne triftigen Grund derart massiv subventioniert wird, widerspricht meinem Gerechtigkeitsgefühl. Nicht die Ehe an sich darf zu Steuerentlastungen führen, wohl aber Betreuungsarbeit in der Familie, Erziehung von Kindern, Pflege von Kranken und Alten. Dabei darf nicht von Belang sein, ob der oder die betreuende Person verheiratet ist oder ledig.

Bevor wir zusammenarbeiteten, hielt Alice Schwarzer mich für eine zutiefst konservative Frau. Ich gehörte noch keiner Partei an, und ich trug damals wie heute gern Seidenblusen, gern Geblümtes, gern zartrosa Jacken. Später merkte Frau Schwarzer, dass ich eine Art Wolf im Schafspelz bin. Schon lange sind wir nun befreundet.

Eine andere bekannte Feministin nannte mich einmal »die Schleife« – weil ich oft Schluppenblusen trage, also Blusen mit einer großen Schleife am Kragen. »Die Schleife«, das war nicht nett gemeint – die Feministin wollte damit wohl andeuten, dass sie mich für altmodisch hielt, mich als emanzipierte Frau und Frauenrechtlerin nicht ernst nahm. Ich bedaure es, wenn intelligente Menschen ihre Mitmenschen in Schubladen einordnen. Besonders, wenn es aufgrund von Äußerlichkeiten geschieht.

Manchmal können solche Vorurteile aber auch günstig für die Vorverurteilte sein. So wurde ich schon in den achtziger Jahren als Rednerin auf einen CDU-Parteitag eingeladen. Es ging um die Frage: In welcher Form sollen nichteheliche Väter an der elterlichen Sorge beteiligt werden? Das ist eines meiner großen Themen, mein Leben lang habe ich mich nicht nur für Frauenrechte eingesetzt, sondern insbesondere auch für Kinderrechte sowie für die Rechte der Väter. Unter anderem engagierte ich mich lange für die Änderung der Regelung, wonach die Sorgeberechtigung des nichtehelichen Vaters davon abhängig war, ob die Mutter zustimmt oder nicht, ohne dass die Mutter ihre Ablehnung begründen musste.

Jetzt, nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts, wird das entsprechende Gesetz tatsächlich geändert. Künftig wird der Vater sich auch ohne Zustimmung der Mutter an der elterlichen Sorge für sein Kind beteiligen können. Strittig ist aber noch, wie das geschehen soll, automatisch mit der Geburt des Kindes oder nur auf Antrag des Vaters im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Ich habe viele Vorträge zu dem Thema gehalten und Aufsätze veröffentlicht. Im Jahr 2011 wurde ich erneut gebeten, meine Einschätzung darzulegen: Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lud mich ein, zu referieren. Meiner Meinung nach sollte ein Vater die Möglichkeit haben, durch ein Gericht prüfen zu lassen, ob seine Mitsorge dem Kindeswohl dient oder nicht. Derzeit gibt es mehrere Gesetzentwürfe zu dieser Frage, das Ergebnis ist offen.

Kleider machen Leute – an diesem Spruch ist viel Wahres. Ich bin froh, dass ich mich heute so elegant und weiblich kleiden kann, wie ich möchte, früher war das nicht möglich. Als ich 1959/60 in der Freiburger Kanzlei als Anwältin arbeitete, stellte sich mir die Kleidungsfrage noch nicht, denn ich war in Trauer, trug schwarze Kleider und Kostüme. Als Richterin in Hamburg begann ich langsam, mich wieder farbenfroher zu kleiden. Eines Tages bekam ich einen Anruf von einer älteren Kollegin – sie und eine andere Richterin waren in der Nazizeit emigriert und im Wege der Wiedergutmachung in die Justiz in Hamburg übernommen worden. Diese Kollegin erklärte mir, dass meine einzige junge Mit-Richterin sich unmöglich kleide. Sie trug ein ärmelloses Sommerkleid, das sei unseriös, und das gehe nicht bei der Justiz. Das solle ich der jungen Kollegin ausrichten.

Ich war perplex, aber doch noch so geistesgegenwärtig, zu erwidern: »Und warum sagen Sie ihr das nicht selbst?« Aber ich hatte verstanden und kaufte mir graue Kostüme, die zwar nicht so maskulin geschnitten waren wie die Kleidung anderer Juristinnen, die aber in meinen Augen sehr freudlos wirkten. Es war eben eine Zeit, in der Frauen noch Mühe hatten, Anerkennung zu finden. Viele Männer nahmen eine Frau kaum zur Kenntnis, und manche der wenigen älteren Frauen, die in verantwortlicher Position arbeiteten, nahmen das weibliche Auftreten der jüngeren übel.

Also erschien ich fortan in unauffälligen Kostümen zur Arbeit, um mich nicht unbeliebt zu machen. Es war unangenehm, derart herumzulaufen, aber es war auszuhalten. Mein Mann lachte oft, wenn ich morgens das Haus verließ, er fand meine Mausverkleidung sehr amüsant. Wenn ich abends nach Hause kam, tauschte ich immer als Erstes das graue Kostüm gegen schöne Kleidung. Im Laufe vieler Jahre und Jahrzehnte, als immer mehr Frauen in der Justiz arbeiteten, wurde es dann allmählich üblich, im Beruf ehrfreuliche, elegante, farbige Kleidung zu tragen.

»Vertreten Sie eigentlich auch Männer?« Diese Frage höre ich bisweilen am Telefon in meiner Anwaltskanzlei. »Ja, selbstverständlich«, antworte ich dann. »Warum fragen Sie?« – »Ich habe im Internet über Sie recherchiert und gesehen, dass Sie Frauenrechtlerin sind.«

Frauenrechtlerinnen mögen angeblich keine Männer und vertreten als Anwältinnen keine Männer: Dies sind Vorurteile, die sich offensichtlich nur schwer beseitigen lassen.

In den siebziger Jahren bildeten sich Anwältinnen-Kollektive als Gegengewicht zu der übergroßen Zahl von Kanzleien, die ausschließlich von Männern geleitet wurden. Juristinnen schlossen sich zusammen, um sich mit vereinter Kraft zu etablieren und Erfolge zu erzielen. Das war nachvollziehbar. Manche jener Frauenkanzleien schrieben sich auf die Fahne, ausschließlich Frauen zu vertreten, oft bearbeiteten sie auch nur ganz bestimmte Themen, zum Beispiel Gewalt gegen Frauen. Derartige Kanzleien gibt es noch heute. Im Strafrecht vertreten sie Frauen als Opfer, sind Opferanwältinnen oder Nebenklägerinnen. Auch im Zivilrecht gibt es feministische Anwältinnen, darunter Familienrechtsanwältinnen, die sich auf die Vertretung von Frauen beschränken. Gegen Spezialisierungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Meiner Vorstellung von Gleichberechtigung entspricht eine solche Spezialisierung jedoch nicht. Ich bin Anwältin, um Menschen zu helfen, denen Unrecht geschieht – ganz gleich, ob sie Frauen oder Männer oder Kinder sind.

»Eigentlich würde ich Sie bitten wollen, mich zu vertreten«, sagte ein Mann zu mir, der sich sehr für seine kleine Tochter einsetzte und unbedingt erreichen wollte, dass sie bei ihm in Berlin blieb und nicht mit der Mutter ins Ausland umzog. Er war bereits Mandant in unserer Kanzlei, ein Anwaltskollege betreute ihn in geschäftlichen Fragen. Bei seinen Besuchen in unseren Räumen hatte der Mandant erfahren, dass hier auch Familienanwältinnen arbeiteten. Deshalb kam er auf mich zu.

»Nun habe ich aber gelesen, dass Sie eine Frauenrechtlerin sind. Also brauche ich Sie wohl nicht zu fragen, ob Sie mich im Streit gegen die Mutter meines Kindes vertreten können?«

»Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie mich fragen. Wenn Sie kein Vertrauen in mich haben, sollten Sie es besser nicht tun. Aber wenn Sie gelesen haben, dass ich Frauenrechtlerin bin, müssten Sie eigentlich auch auf die Information gestoßen sein, dass ich mich mein ganzes Leben lang für Kinder und deren Rechte eingesetzt habe.«

»Ja, aber unter ›Kinderrechtlerin‹ kann ich mir wenig vorstellen«, antwortete der Herr. Ich erklärte es ihm. Am Ende des Gesprächs meinte er: »Sie haben erfolgreich geworben und mich überzeugt.«

»Schön, aber es war gar nicht meine Absicht, zu werben und zu überzeugen. Ich wollte Ihnen nur zeigen, dass Frauenrechtlerinnen nicht so schwarz-weiß denken, wie Sie meinten – und dass mir die Rechte von Kindern und Vätern ebenso wichtig sind.

Versprechen kann ich Ihnen nichts. Vielleicht treffen wir auf eine Richterin, die für die Mutter entscheidet. Vielleicht treffen wir auf einen männlichen Richter, der genauso denkt. Wir wissen es nicht. Aber Sie können sichergehen: Ich würde mich für Sie einsetzen und für Ihr Kind – ungeachtet des Geschlechts.«

Der Mandant bat mich, das Mandat zu übernehmen. Wir waren schließlich erfolgreich, seine kleine Tochter durfte bei ihm bleiben und in Berlin leben.

Schon als Familienrichterin am Hanseatischen Oberlandesgericht setzte ich mich in den siebziger und achtziger Jahren in vielen Fällen dafür ein, dass bei Trennung der Eltern die Väter das Sorgerecht bekamen, wogegen meine männlichen Kollegen erhebliche Bedenken äußerten. »Das kann doch nicht Ihr Ernst sein!«, hieß es dann. »Was soll denn der Mann mit den Kindern anfangen?« Mein Vorsitzender Richter sagte einmal: »Frau Peschel-Gutzeit, wenn ich mir vorstelle, ich hätte unsere Kinder erziehen sollen – das hätte ich nicht gekonnt.«

»Mag sein«, entgegnete ich. »Aber der junge Mann, um den es hier geht, hat das Sorgerecht beantragt. Ihm liegt viel daran, das Kind bei sich zu haben und zu erziehen, das hat er überzeugend dargelegt. Das Kind selbst möchte bei ihm leben, nicht bei der Mutter. Sie können nicht gegen Vater und Kind entscheiden, nur weil Sie es sich selbst nicht zutrauen, Kinder zu erziehen!« Also bekam der Vater das Sorgerecht. Damals wurde die elterliche Sorge noch einem Elternteil allein zugesprochen, inzwischen hat sich die Rechtslage geändert.

Ich bin sehr froh, als Frau geboren zu sein – und ich denke, das Leben als Frau könnte noch schöner sein, wenn es noch gerechter zugeinge in der Gesellschaft. Die Behauptung, Kinder gehörten stets zur Mutter, ein Mann könne allein keine Kinder erziehen, hat mit Gerechtigkeit nichts zu tun. Wer heute noch so denkt, hat sich mit den Erkenntnissen der auf Kinder spezialisierten soziologischen, psychologischen und medizinischen Wissenschaft nicht hinreichend auseinandergesetzt. Es gibt fabelhafte Mütter und andere, denen die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder sehr schwerfällt. Und ganz Ähnliches gilt für Väter, vor allem für jüngere. Das zu erkennen und danach zu handeln, war in den siebziger und achtziger Jahren schwer, schon gar bei der Justiz. Ich rechne es mir als gewisses Verdienst an, dass wir an unserem Senat am Oberlandesgericht schon damals auch für Väter entschieden haben.

Prof. Dr. Beate Rudolf

„Excellence is her habit“ – Mit dieser Auszeichnung würdigte Prof. Dr. Marsha Freeman ihre Kollegin Prof. Dr. Beate Rudolf in ihrer Laudatio bei der Verleihung des Margherita-von Brentano-Preises 2017 am 4. Juli 2017 an der Freien Universität Berlin (FU Berlin). Der djb gratuliert Prof. Dr. Beate Rudolf zum Margherita-von-Brentano-Preis, der von der FU Berlin alle zwei Jahre für besondere Leistungen, innovative Projekte und Initiativen im Bereich der Gleichstellung oder/und der Frauen- und Geschlechterstudien in der Geschlechterforschung vergeben wird. Der Preis ist Ausdruck des Selbstverständnisses der FU Berlin und entspricht dem Bemühen um eine aktive Frauenförderung. Mit dem mit 15.000 Euro dotierten Preis wird Frauen- und Geschlechterforschung seit 1995 nicht nur



▲ Verleihung des Margherita-von-Brentano-Preises: Übergabe der Urkunde an Prof. Dr. Beate Rudolf (l) durch Prof. Dr. Margreth Lünenborg, wissenschaftliche Leiterin des Magherita-von-Brentano-Zentrums der Freien Universität Berlin

Foto: Marina Kosmalla

für Menschenrechte (DIMR) – ihr detaillierter Lebenslauf findet sich in der djbZ 4/2016, S. 198 sowie im Porträt in der djbZ 1/2014, S. 42 ff.–, wurde mit dem Preis für ihr herausragendes langjähriges akademisches und gesellschaftspolitisches Wirken im Bereich der Menschenrechte und insbesondere der Frauenrechte ausgezeichnet, dem sie sowohl als Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht an der FU Berlin als auch als Direktorin des DIMR nachgeht. Mit geschlechterbezogenen Fragestellungen setzt sie sich in völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Hinsicht auseinander und nimmt dabei die Situation von Frauen in den Fokus. Neben der Beschäftigung mit dem Thema Geschlechtergleichheit befasst sich Prof. Dr. Beate Rudolf intensiv mit dem Diskriminierungsverbot in seinen zahlreichen Ausprägungen sowie mit intersektionaler Diskriminierung und damit mit einem zentralen Paradigma der Geschlechterforschung. Die Preisträgerin betont in ihrer Dankrede: „Frauenrechte sind Menschenrechte“ und sagt über sich: „Ich bin Feministin, weil ich Menschenrechtlerin bin. Wer Menschenrechtler*in ist, muss auch Feminist*in sein.“

Neben Prof. Dr. Beate Rudolf, die seit 1995 Mitglied im djb ist, wurden in früheren Jahren bereits djb-Mitglieder mit dem Margherita-von-Brentano-Preis ausgezeichnet, darunter Dr. Hanna Beate Schöpp-Schilling und Seyran Ateş. Das Preisgeld will Prof. Dr. Beate Rudolf für die Herausgabe einer neuen Auflage des englischsprachigen CEDAW-Kommentars einsetzen.

Dr. Afra Waterkamp



▲ Foto: ©Ruth Cohaus

zu ihrer Wahl zum Mitglied und zur Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts in Sachsen-Anhalt am 28. September 2017 durch den Landtag.

Dr. Afra Waterkamp, geb. 1965 in Münster, studierte von 1984 bis 1989 Rechtswissenschaften in Münster. Anschließend war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin und promovierte zu dem

gewürdigt, sondern nachhaltig gefördert. In diesem Jahr wurde der Preis erstmals geteilt vergeben und ging auch an das Forschungskollektiv „Frauen und Flucht“. Namensgeberin des Preises ist die Philosophin und Professorin an der FU Berlin Margherita von Brentano (1922-1995).

Prof. Dr. Beate Rudolf, seit 2010 Direktorin des Deutschen Instituts

Thema „Ehegattenveranlagung und Freizügigkeit“ bei Prof. Dr. Birk. Von 1991 bis 1994 absolvierte sie das Rechtsreferendariat im OLG Bezirk Hamburg mit Schwerpunkt Steuerrecht. Ab 1994 war Dr. Afra Waterkamp Richterin in Sachsen-Anhalt, von Oktober 1994 bis 30. September 1995 wurde sie an das Finanzamt Braunschweig-Altwiekring abgeordnet. Ab 1998 war sie Richterin am Finanzgericht, Dienstsitz in Dessau-Roßlau. Im Oktober 2006 erfolgte die Abordnung an das Ministerium für Justiz (u.a. Novellierung des GmbH-Gesetzes, Mediation, Europarecht) und von April 2007 bis Oktober 2008 ihre Abordnung an die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt (Spiegelreferat Ministerien für Justiz und Inneres). Daneben erwarb sie berufsbegleitend die Qualifizierung für Landesbedienstete zur Erweiterung der Europakompetenz „Zertifikationsstudiengang Europapolitik“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Am 10. Juli 2012 erfolgte die Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht. Bis zu ihrer Ernennung zur Präsidentin des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 23. März 2016 war sie als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Gerichts tätig. Darüber hinaus ist Dr. Afra Waterkamp Nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes und seit 1998 Lehrbeauftragte an den Universitäten Magdeburg, Halle-Wittenberg und Leipzig. Dr. Afra Waterkamp ist seit September 1999 djb-Mitglied, seit 2007 Vorsitzende des Landesverbands Sachsen-Anhalt. Von 2013 bis 2015 war sie Mitglied in der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich und von 2015 bis 2017 Vizepräsidentin des djb.

Gut gemacht – die Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, Frau Dr. Waterkamp, Präsidentin des Finanzgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, ist zur Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt gewählt worden!

Der Landesverband des Landes Sachsen-Anhalt gratuliert der neuen Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts Dr. Afra Waterkamp nach deren Wahl und Vereidigung durch den Landtag ganz herzlich. Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und deren Vertretern. Drei Mitglieder und ihre Vertreter werden aus der Zahl der Präsidenten der Gerichte des Landes und der Vorsitzenden Richter an den oberen Landesgerichten gewählt. Mit Frau Dr. Afra Waterkamp sind nunmehr drei der sieben Mitglieder weiblich. Die Fraktionsvorsitzende Bündnis 90 Die Grünen Cornelia Lüdemann lobte in der Pressemitteilung, dass Frau Dr. Waterkamp durch das Wirken als Landesvorsitzende des djb für ihr konsequente Eintreten für Gerechtigkeit bekannt sei. Wir wünschen ihr viel Freude und Erfolg bei dieser neuen Herausforderung.

Text: Ruth Cohaus

Zur Wahl und Wiederwahl in den Vorstand des Regionalgruppenbeirats am 2. April 2017 in Konstanz

Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen, MdL (RG Magdeburg)

Professor Dr. Angela Kolb wurde am 22. Oktober 1963 in Halle an der Saale geboren. Sie ist verheiratet und hat eine Tochter.

Nach ihrem Abitur in Halle an der Saale 1982 nahm sie das Studium der Rechtswissenschaften, Fachrichtung Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf, das sie mit dem Staatsexamen als Diplomjuristin 1986 abschloss.

Im gleichen Jahr folgte das Forschungsstudium am Institut für Internationale Rechtsbeziehungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das sie 1989 mit der Promotion zur Dr. iur. beendete.

Von 1990 bis 1991 war sie als wissenschaftliche Assistentin am Institut für Internationale Studien der Universität Leipzig tätig. Von 1991 bis 1999 übernahm sie verschiedene Leitungsfunktionen im Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Halle.

1999 wurde sie zur Professorin für Verwaltungsrecht am Fachbereich Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz (FH) in Halberstadt berufen. Von 2004 bis 2006 hat sie als Dekanin diesen Fachbereich geleitet.

Am 24. April 2006 erfolgte die Ernennung zur Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Am 19. April 2011 wurde sie als Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vereidigt.

Sie ist seit 2011 Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt.

Henriette Lyndian, Rechtsanwältin (RG Dortmund)

Geboren in Limburg an der Lahn. Seit frühestem Kindheit von den Eltern motiviert, neugierig zu sein und die Welt zu entdecken. Schon vor dem 17. Lebensjahr einmal um die Welt gereist mit längeren Aufenthalten in Los Angeles, Blayney, Australien und Sri Lanka. Nach dem Abitur Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth. Während des Referendariats Aufenthalt in Sydney, Australien und mehreren Rechtsanwaltskanzleien in Frankfurt, u.a. in einer hochspezialisierten Kanzlei für Wiedergutmachungsfälle aus der NS-Zeit. Bereits im Studium Schwerpunktsetzung im Bereich des Strafrechts. Am Ende des Referendariats stand fest, Rechtsanwältin zu werden. Der Reiz an Unabhängigkeit, Gestaltungsmöglichkeiten und Freiheit war einfach zu stark, um ihm widerstehen zu können. Seit der Zulassung im Jahre 1992 fast ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig. 1993 Gründung der eigenen Sozietät, die inzwischen vier Partner hat. Seit mehr als 15 Jahren schwerpunktmäßig Vertretung von Opfern



▲ Der neue RGB-Vorstand: Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen, Andrea Rupp und Henriette Lyndian (Foto: privat)

von Menschenhandel, sexualisierter Gewalt und organisierter Kriminalität. Damit einhergehend auch Vertretung in sozial- und zivilrechtlichen Entschädigungsverfahren. Seit 1999 als eine der ersten Rechtsanwältinnen im OLG Bezirk Hamm Ernennung zur Fachanwältin für Strafrecht. Seit 1999 Mitglied des Anwaltsgerichts für den OLG Bezirk Hamm und seit 2015 dessen geschäftsleitende Vorsitzende. Umfangreiche und internationale Dozententätigkeit für die RAK Hamm, Bundeskriminalamt Wiesbaden, Polizei NRW, dem Justice Programme of the European Commission und djb im Bereich Opferrechte. Dozentin in Einführungslehrgängen der Referendare in der Anwaltsstation für die Themen Strafrechtspflege und Anwaltsrecht.

Seit mehr als 20 Jahren djb Mitglied und seit Gründung des Regionalgruppenbeirats 2001 Delegierte der RG Dortmund und seit April 2017 im Vorstand des Beirats.

Als Vertreterin von Opferrechten Mitglied der Taskforce Opferrechte im DAV, die sich u.a. dafür einsetzt, den Fachanwalt für Opferrechte zu installieren. Mitgliedschaften am Round Table FGM in NRW und am Round Table Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Delegierte der RAK Hamm zur Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung beim JM in Düsseldorf. Mitglied der Landesinitiative Stalking NRW, des Fördervereins der Dortmunder Mitternachtsmission, des Dortmunder Anwalt- und Notarvereins. Gründungsmitglied des Vereins TABU International e.V..

Seit 1996 glücklich verheiratet, ein Hund!

Andrea Rupp, Rechtsanwältin (RG Bonn)

- geboren 1962 in Pensacola, Florida, USA, deutsch-amerikanische Staatsangehörigkeit, verheiratet, zwei Kinder
- 1981 Abitur in Saarbrücken und Beginn des Jura-Studiums
- 1988 1. Juristisches Staatsexamen in Saarbrücken
- 1992 2. Juristisches Staatsexamen nach Referendarzeit im Bezirk des Landgerichts Köln
- August 1992 Referentin in der Abteilung Haftpflichtschäden der Generaldirektion der Deutschen Versicherungs-AG, Tochter der Allianz Versicherungs-AG und Nachfolgerin der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR in Berlin
- Mai 1994 Wechsel zur Allianz Versicherungs-AG nach Köln in die Abteilung Haftpflichtschäden als Sonderschadenbearbeiterin
- September 1996 Geburt der Tochter und September 1998 Geburt des Sohnes verbunden mit einer Familienphase, davon drei Jahre Aufenthalt in Paris, Frankreich, bis Anfang 2003
- Oktober 2002 Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit, derzeit Dezernentin in der Abteilung Haft Schaden Spezial bei der Allianz Deutschland-AG in Köln und zuständig für große Personenschäden aus dem privaten und betrieblichen Haftpflichtbereich
- Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015 Lehrbeauftragte für Zivilrecht an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- Mitglied im djb seit 1993, seit 1998 – unterbrochen durch den Aufenthalt in Frankreich – im Vorstand der RG Bonn aktiv und seit 2010 deren Vorsitzende, Teilnahme an den Sitzungen des RGB seit 2011 als Delegierte der RG Bonn, seit 2013 Schatzmeisterin des LV NRW; seit 2015 im Vorstand des RGB
- Mitglied des Deutschen Juristentages und bei UN Women